

Riesfaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).
Amtsblatt

Verlag: Riesfaer Verlag, Nielsa.
General Nr. 20

Verlag: Riesfaer Verlag, Nielsa.
General Nr. 20

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Nielsa, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 15.

Dienstag, 20. Januar 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 2.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung an Postämtern monatlich 2.10 Mark ohne Postgebühr. Abzügen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 3 mm hohe Grundchrift-Zeile (7 Zeilen) 60 Pf., Ortspreis 50 Pf.; geltraubender und tabellarischer Satz 80 Pf., Aufschlag, Nachweilungs- und Vertriebsgebühren 20 Pf. feste Taxe. Bemittelter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Rüge eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kenntnis der Sachlage, Nachweilungs- und Vertriebsgebühren nicht einreicht. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsanstalten — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retention und Verfall: Pannitz & Winterlich, Nielsa, Marktstraße 53. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Nielsa; für Anzeigenverwaltung: Wilhelm Dittsch, Nielsa.

Sonntagsruhe in Apotheken betreffend.

Apotheker, die den Betrieb ohne Gehilfen führen, dürfen an Sonn- und Feiertagen von 1—8 Uhr nachmittags ihre Apotheken ganz ohne Dienstbereitschaft schließen, wenn sie den auf sie anzuwendenden Verboten die nachstehend unter O bezeichneten Arzneimittel zugänglich machen, die für eilige Fälle in Frage kommen. Die Zeit des Ladenschlusses ist durch Anschlag bekanntzugeben.

Angenommen hiervon sind solche Apotheken, für welche nach Artikel 3 der Reichsverordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken vom 5. Februar 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 176) von der Reichshauptmannschaft wechselseitiger Ladenschluss mit einer benachbarten Apotheke angedeutet ist.

Stifter 3 der im Dresdner Journal 1905 Nr. 78 bekanntgegebenen Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. März 1905, Sonntagsruhe in den Apotheken betreffend, ändert damit ihre Geltung.

Dresden, den 15. Januar 1920. 584 IV Mh
Ministerium des Innern. 14839

Cocainlösung, Morphiumlösung, Atropinlösung 0,01 : 10,0, Apomorphinlösung, Diptherieantiserum, Oplamintur, Magnesia usta, Magnesia sulfurica, Phenolphthaleintabletten, Secale cornutum (exw. ein Präparat davon), Kieselchlorid, Oleum camphor. forte, Alkohol (Cognac), Chloroform, Scaupapier, Sublimatpastillen, Verbandmittel, einwirkende 2—3 Brandblinden.

Lebensmittelverteilung.

Es kommen zur Verteilung am Freitag, den 23. Januar 1920 ab

- auf Abschnitt 110 der grauen Nährmittelliste I 200 gr Biskotten, gelben I 120 gr Biskotten,
 - auf Abschnitt 110 der roten Nährmittelliste I 250 gr Reis, grünen I 250 gr Reis,
 - auf Abschnitt 92 der gelben Warenbezugliste III 100 gr Runkelrüben.
- Die Entnahme hat bis spätestens den 27. Januar 1920 zu erfolgen.
Der Preis beträgt für:
Biskotten — 92 Pf. für das Pfund,
Reis — 80 Pf. für 1/2 Pfund-Bislet,
Runkelrüben — 80 Pf. für das Pfund.

Die Abschnitte 110 der grauen, roten und grünen Nährmittelliste I, sowie die Abschnitte 92 der gelben Warenbezugliste III sind ungenutzt und ungehindert bis spätestens

Die Auslieferungsnote der Entente.

Der Generalsekretär der Friedenskonferenz in Paris hat am 16. Januar dem Gesandten der Niederlande folgenden Schreiben übergeben:

Mit dem vorliegenden Schreiben an die Königlich Niederländische Regierung notifizieren die Mächte den Text von Artikel 227 des am 10. Januar in Kraft getretenen Friedensvertrages mit Deutschland. Sie haben gleichzeitig mitgeteilt, daß sie beschließen haben, ungenutzt die Bestimmungen dieses Artikels durchzuführen. Infolgedessen richten die Mächte das offizielle Ersuchen an die Regierung der Niederlande, ihnen den ebemaligen deutschen Kaiser Wilhelm von Coblenz zur Auslieferung anzuliefern.

In Deutschland wohnhafte Personen, gegen die die Alliierten und assoziierten Mächte Anklage erheben, müssen ihnen gemäß Artikel 228 des Friedensvertrages unter den gleichen Bedingungen von der deutschen Regierung ausgeliefert werden. Die niederländische Regierung ist daran interessiert, daß die rechtlich überlieferten Verbrechen der internationalen Verträge und die systematische Verletzung der beständigen völkerrechtlichen Bestimmungen insbesonders auf alle einschließliche der höchsten Verbrechen die durch den Friedensvertrag vorgegebene besondere Würdigung erhalten. Die Mächte erinnern ferner an die unter so vielen Verbrechen erfolgte Verletzung der Neutralität Belgiens und Luxemburgs, an das barbarische und unerbittliche System von Geiseln und Massen deportationen, an die Entführung der jungen Mädchen in Lille, die ihren Familien entzogen und ohne Schutz dem schlimmen Zusammenleben beider Geschlechter überliefert wurden, an die systematischen Verwicklungen ganzer Gegenden ohne militärische Notwendigkeit, an den uneingeschränkten U-Bootkrieg und an das unermessliche Justizverbrechen der Opfer auf hoher See, sowie an die Taten gegen die Nichtkämpfenden, die von den deutschen Behörden als gegen die Kriegsgesetze verstoßen anerkannt wurden.

Für alle diese Taten geht die Verantwortlichkeit, mindestens die moralische, hinaus bis zum obersten Führer, der sie ermittelte oder seine Befehle erteilte. Sie braucht hat, um das beständige Empfinden des menschlichen Gewissens zu verletzen oder verletzen zu lassen. Die Mächte können es sich nicht vorstellen, daß die Regierung der Niederlande daran denken könnte, die von dem ebemaligen deutschen Kaiser auf sich geladene schwere Verantwortung auf sich zu nehmen. Holland würde seine internationalen Pflichten nicht erfüllen, wenn es sich nicht den anderen Mächten anschließen würde, um die begangenen Verbrechen zu verfolgen oder wenn es ihre Verletzung hindern würde. Indem dieses Ersuchen an die holländische Regierung gerichtet wird, glauben die Mächte, dessen besonderen Charakter hervorheben zu müssen. Sie haben die Pflicht, die Ausführung des Artikels 227 sicherzustellen, ohne sich dabei durch ein Argument aufhalten zu lassen, weil es sich nicht nur um eine persönliche Anklage von gewöhnlichem juristischen Charakter, sondern auch um eine internationale Aktion handelt, die durch das Volksgewissen gebietet wird. Die vorgelegenen Rechtsnormen bieten mehr Garantie, als das bisher geltende Recht.

Die Mächte hegen die Überzeugung, daß Holland, das seine Achtung vor dem Recht und der Gerechtigkeit bewiesen hat, und als eine der ersten Mächte einen Weg fordert, nicht durch seine moralische Autorität die Vergeßlichkeit der wesentlichen Grundsätze der internationalen Solidarität der Nationen werden wollen wird, da es, wie alle anderen, ein Interesse daran hat, die Rückkehr eines solchen Katastrophen zu verhindern. Die holländische Regierung ist im dem Maße daran interessiert, nicht den Anschein zu er-

wecken, als ob sie den Haupturheber beschütze, indem sie ihm Schutz über ihrem Gebiete gewährt, sondern dem Willen, daß sie das Gewicht, das von Millionen von Stimmen von Opfern verlangt wird, erleichtere.

Die „Times“ melden aus Paris: Na eine Verzichtleistung der Alliierten auf Aburteilung des Kaisers ist nicht zu denken. Die Alliierten sind entschlossen, den Friedensvertrag unter allen Umständen bis zum Frühjahr durchzuführen. — Weiter meldet aus Paris: Die Alliierten werden sich mit einer Weigerung Hollands, den früheren Kaiser auszuliefern, nicht zufrieden geben. Sofern Holland tatsächlich ablehnen sollte, haben die Alliierten Vorbehalten getroffen, durch Deutschland, das einen Rechtsanspruch auf Auslieferung des Kaisers hat, den Kaiser für die Alliierten anfordern zu lassen.

Der deutsche Reichskanzler Bauer hatte eine Unterredung mit einem Vertreter der „United Press“, in der er erklärte, daß das Kabinett wegen des Grundes von Auslieferung des früheren deutschen Kaisers schwer von Sorge betroffen sei. Was die Bevölkerung betreffe, so sei kein Verlangen zu bemerken, die Kriegsverbrechen vor den Folgen ihrer Taten zu bewahren, aber es wäre ein Unterschied, solche Missetäter vor kompetente deutsche Gerichte zu bringen oder sie an fremde Richter auszuliefern. Das deutsche Volk betrachte die letztere Methode als eine absolute Verwahrlosung der Bedingungen für einen unparteilichen Richter. Das deutsche Volk stehe auf dem Standpunkt, der in anderen zivilisierten Ländern geteilt werde, daß die Missetäter vor nicht voreingenommene Richter gestellt werden müßten. Das könne unmöglich der Fall sein, wenn beschuldigte deutsche Offiziere vor militärische Richter gestellt würden, die aus früheren Feinden zusammengesetzt seien. Nach Empfang der Liste habe die Regierung beschlossen, eine sofortige Untersuchung einzuleiten, und zwar für jeden Fall besonders. Die Regierung werde dann den in der Liste Aufgeführten mitteilen, daß ihre Auslieferung verlangt werde. Wenn sie den unläuglich vom Grauen Montaurios gesandten Rat befolgeten und sich aus eigener Initiative übergeben, dann würden vernünftig keine Schwierigkeiten entstehen. Auf die Frage, was geschehen würde, falls alle oder einige nicht der Aufforderung, sich zu stellen, entsprechen würden, antwortete Bauer, daß für den Fall ein Bürgerkrieg entstehen könnte. Der Kanzler schloß:

„Ich bin aber überzeugt, daß der deutschen öffentlichen Meinung im Großen und Ganzen entgegen werden könnte, wenn die Prozesse vor einem deutschen Gerichtshof geführt werden. Wir sind bereit, hierfür eine Uebereinkunft zu treffen, um das Land vor Unglück zu bewahren.“

Zur Verabschiedung des Betriebsrätegesetzes.

Aus der deutschnationalen Fraktion der Nationalversammlung schreibt man:

Der gleich dem Schreiber dieser Zeilen seit vielen Jahren seine Kraft für den Ausbau der deutschen Sozialreform eingesetzt hat, kann nur mit tiefer Begeisterung auf die Wege schauen, die die heutige Reichstagsmehrheit mit dem Betriebsrätegesetz einschlägt. Wie gern wollte man sich in christlich sozialer Gesinnung für den Ausbau der Arbeiterauschüsse und der Arbeitskammern, wie gern wollte man sich im Sinne der organischen Staatsidee für die rechtliche Durchgestaltung des berufsgenösslichen Gesamtens einsetzen! Aber die heute herrschenden Verhältnisse sind aus anderem

den 20. Januar 1920 an die Unterrichtsbehörde einzureichen. Die Unterrichtsbehörde hat die Abschnitte gemeldet bis spätestens den 31. Januar 1920 an die Amtshauptmannschaft einzuliefern.

Die Abschnitte 110 der gelben Nährmittelliste I sind direkt bis spätestens den 20. Januar 1920 an Herrn Kommissionsrat Ernst Wille in Nielsa einzuliefern.

Großenhain, am 19. Januar 1920.
108 III. Der Kommunalverband.

Verteilung von ausländischem Weizenmehl.

Am Freitag, den 23. Januar und am Sonnabend, den 24. Januar 1920 werden auf Abschnitt 22 der Einfuhrzulasskarte 75 gr Weizenmehl und 60 gr Roggenmehl auszugeben.

Der Preis beträgt für Weizenmehl 85 Pf. für das Pfund, für Roggenmehl 70 Pf. für das Pfund.

Die Verkaufsstellen haben die abgetrennten Abschnitte 22 zu sammeln, zu je 100 Stck zu händeln und bis spätestens den 27. Januar 1920 mit Lieferchein an die Amtshauptmannschaft einzureichen.

Die Karte ist mit der in der Befestigung vom 5. Juli (Stifter 9) vorgeschriebenen Aufschrift zu versehen.

Rückerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht auf Grund des Strafrechtbuches härtere Strafen Platz zu greifen haben, auf Grund von § 17 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verfolgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Großenhain, am 19. Januar 1920.
108 III. Der Kommunalverband.

Fleischverteilung in der Woche vom 19.—25. Januar 1920.

Auf die Reichsliste Nr. X erhalten: Personen über 6 Jahre auf die Marken 1—7 bis 100 gr Fleisch- und Personen unter 6 Jahre auf die Marken 1—4 bis 50 gr Wurstkonerven.

Der Preis beträgt bei: Buchfleisch 8.08 Pf. für das ausgewogene Pfund, Buchfleisch 4.40 Pf. für das ausgewogene Pfund.

Großenhain, am 17. Januar 1920.
20 V. Die Amtshauptmannschaft.

holte geschickt. Der in christlich sozialer Gesinnung warzende organische Staatsgedanke ist ihnen fremd. Die Staatsweisheit ist die des Kaisers Karl von Habsburg, durch Nachsichtigkeit gegen die Strafe sich durch die Schwerezeiten des Tages hindurchzuwinden. Es darf nicht bezweifelt werden, daß der Königsdanke, in dem die Vertriebenen wuchern, der russischen Sowjetrepublik entgegenkommt. Die deutschen Gewerkschaften aller Richtungen haben im sofort aus ihrem Innern schon bekämpft und erst allmählich sich dazu drängen lassen, ihn umzubiegen, und sich vollständig mit ihm abzufinden. Dem Gewerkschaftsgedanken, den auch wir freudig begrüßen, entspricht der Ausbau der Arbeitergemeinschaften; die Arbeitergemeinschaften sind auf den Berufsgenössenschaften der Arbeiter und Arbeiter ausgebaut. Hier ist Gleichberechtigung und organische Staatsidee. Der Königsdanke hingegen wurde durch die toden Berliner Straßen in die Reichsversammlung hineingeworfen und wird auch gegenwärtig von den revolutionären Gewalten als Blut von ihrem Mute verteidigt. Während die Mehrheit sich abmüht, dem Betriebsrätegesetz eine halbwegs erträgliche Form zu geben, sind die revolutionären Mächte gewillt, sich durch keine halben Juncendünne abweisen zu lassen. Jeder Finger, den man ihnen rührt, zielt ihnen nur dazu, die ganze Hand zu lockern. Erst am 16. Januar erklärte der Abgeordnete Dr. Geier von der Tribüne des Reichstages aus, die Verordnungen sollten zur Neuorganisation aller Betriebe dienlich gemacht werden. Gleichem Zweck dienen die blutig verlaufenen Demonstrationen vor dem Reichstagsgebäude, und alle Kraft der Unabhängigen und Kommunisten wird dazu geben, durch die Betriebsräte terroristische Macht zu erhalten, allen Betriebsfrieden zu untergraben und die andere geimie, insbesondere die christlich nationale Arbeiterkraft zu terrorisieren.

Die deutschnationalen Fraktion verurteilt noch in letzter Stunde, das Betriebsrätegesetz zu einem Gesetz über Arbeiterauschüsse und Arbeitskammern dadurch umzugestalten, daß sie die Ueberweisung des Entwurfs an den verordneten Reichswirtschaftsrat vorschlag. Begegnend. Die Mehrheit der Nationalversammlung, auf Wahrung ihrer Überaus schwer zusammenhaltbaren Einigkeit angänglich bedacht, stimmte fast alle deutschnationalen Anträge, auch diesen, nieder.

Als der Gesamtverband christlicher Gewerkschaften 1890 in Mainz zusammentrat, gab er die programmatische Erklärung ab: „Arbeit und Kapital sind die aufeinander angewiesenen Faktoren der Produktion.“ Von die en Grundgedanken geleitet, mußten und müssen wir deutschnationalen eine Politik betreiben, die dem auf Gleichberechtigung der Stände gegründeten wirtschaftlichen Frieden dient. In ihm allein kann die Wirtschaftskraft unseres tief gebeugten Volkes wieder erstarren.

Das Betriebsrätegesetz vermag weder die Arbeiter noch die Angestellten, noch die Beamten wirklich zu befriedigen. Die tabulalen Elemente haben es zur Hut, sie werden es nur brauchen, um dem Arbeitgeber in Stadt und Land, jedem anders gesonnenen Arbeitstollegen das Leben zur Hölle zu machen. Die nächste Folge davon wird natürlich ein Beamtenrätegesetz sein, das neuen Preispaß in die Beamtenwelt hineintragt wird. Andere Gesetze sind vom Reichskanzler Bauer in der gleichen Richtung bereits angekündigt worden.

Nur Ausbau der berufsgenösslichen Organisation und der Arbeitergemeinschaften zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, nicht aber der vom Ostjudentum erzeugte Sowjetgedanke vermag die Wirtschaftskraft unseres Volkes zur Leistung zu bringen.